



# Dialog ASFINAG FEEI und WK

Edinger Susanne, Sauer Christian

Wien, am 27.6.2016

# Tagesordnung

## 1. Asfinag-Strategie EM-Vergaben

Vorstellung durch Asfinag (Ausschreibungskonvolute, etc. ) ASFINAG

## 2. Bundesvergabegesetz „Faire Vergaben“

Eignung, Referenzen ASFINAG

## 3. LB-TI

Vorstellung Industrie / Gewerbe ASFINAG

Abstimmung ASFINAG

## 4. Allgemeines

Planungsfristen für Umsetzung (Montage- und Ausführungsplanung) FEEI

Anliegen der Teilnehmer Alle

Neu Bieter/Interessenten für ASFINAG Projekte ASFINAG

# Tagesordnung

## 1. Asfinag-Strategie EM-Vergaben

Vorstellung durch Asfinag (Ausschreibungskonvolute, etc. ) **ASFINAG**

## 2. Bundesvergabegesetz „Faire Vergaben“

Eignung, Referenzen **ASFINAG**

## 3. LB-TI

Vorstellung Industrie / Gewerbe **ASFINAG**

Abstimmung **ASFINAG**

## 4. Allgemeines

Planungsfristen für Umsetzung (Montage- und Ausführungsplanung) **FEEI**

Anliegen der Teilnehmer **Alle**

Neu Bieter/Interessenten für ASFINAG Projekte **ASFINAG**



# **(neue) STRATEGIE EM-Vergabe**

**Bitte bewerben Sie dies in Ihren Kreisen**

# Allgemeines

## 1. im Tunnelsicherheitsbereich (TUSI) – Teilleistungsvergabe zulässig

dh, dass sowohl als GU-Angeboten werden kann, aber auch jeweils die Gewerke Bau und EM getrennt von einander angeboten und vergeben werden können (entsprechend der Bestbieterermittlung)

## 2. Teilweise **Optimierung** (Reduktion) der **Eignungskriterien** im EM-Bereich

## 3. **Herausnahme der Bestimmung „Mautentgang“** in sämtlichen künftigen Ausschreibungen

Für den Fall, dass erforderliche Gewährleistungsarbeiten zu Streckensperrungen führen, haftet der AN verschuldensabhängig für die sich daraus ergebenden Mautentfälle. Der AN verpflichtet sich, die diesbezüglichen Rechnungen der ASFINAG, soweit sie nachvollziehbare Herleitungen des Mautentfalles aufweisen, umgehend zu begleichen.

# Im Detail ...

## Bauleistungen

- **Referenzbestimmungen**
  - Folgende Projekte werden **ohne Referenzen** ausgeschrieben:
    - Dalaaser Tunnel
    - Vösendorf/Rannersdorf
    - Selzthal
    - Tunnelkette Werfen
  - Bei Projekten **< EUR 1 Mio.** werden **nicht offene Verfahren ohne Referenzen** ausgeschrieben, damit sich die Bieter Referenzen erarbeiten können.
  
- **Vadium**
  - Bei EM-Leistungen **> EUR 15 Mio.** wird ein Vadium in der Höhe von **1 %** der geschätzten Auftragssumme gefordert.

# Im Detail ...

- **Schadenersatz bei Mautentgang**
  - Prüfung der **Streichung des Punktes** „Schadenersatz Mautentgang“ (B.4, Pkt. 12.3.1) bei EM-Leistungen mit RE.
- **Teilleistungsvergaben zulässig**
  - Bei GU-Ausschreibungen den Passus „Vergabe in Teilleistungen zulässig“ anwenden (inkl. Definition von einer Grenze, ab wann in Einzelgewerken vergeben wird – %-Schwellwert)<sup>1</sup>
- **Kommunikation**
  - Kommunikation der Änderungen an **FEEI und Wirtschaftskammer**
  - FEEI und Wirtschaftskammer sollen unsere Ausschreibungsunterlagen **evaluieren** und Vorschläge machen, wie die Unterlagen **verbessert** bzw. vereinfacht werden können



# Faire Vergaben

# Kurzübersicht der Inhalte der Fairen Vergaben

## Faire Vergaben

1. Kritische Leistungen als Eigenleistungen
2. Transparenz der Subunternehmer vor Zuschlagserteilung
3. Transparenz der Subunternehmer nach Zuschlagserteilung

## Das verpflichtende Bestbieterprinzip

# Stände der Bestimmungen der Faire Vergaben

## Anpassungen Faire Vergaben bei Bauleistungen

aufgrund der Verabschiedung der BVergG Novelle am 10.12.2015

und den Erfahrungen in der ASFINAG BMG (erstellt Sauer, abgestimmt mit VS und GF am 9.2.2016)

### Kritische Leistungen als Eigenleistung

Thema	Inhalt Gesetz vom 10.12.2015	ASFINAG Stand 15.9.2015	ASFINAG Anpassungen 1.3.2016
Anwendung/Festlegung der kritischen Leistung	„Kann“ - Bestimmung	Anwendungszwang, sodass <b>zumindest 50 %</b> des Auftragswertes als kritische Leistung festzulegen ist.	Anwendungszwang: <b>OS &gt;25 %</b> der Schätzkosten <b>US &gt;50 %</b> der Schätzkosten <b>Ausnahmen</b> nur mit Zustimmung <b>Geschäftsführer</b>
Umfang der Eigenleistung bei kritischen Leistungen	<b>100 %</b> der kritischen Leistungen sind vom Bieter <b>als Eigenleistung</b> zu erbringen	In der <b>Unterschwellenbereich 80 %</b> und in der <b>Oberschwellenbereich 50 %</b> sind vom Bieter <b>als Eigenleistung</b> zu erbringen	<b>100 %</b> der kritischen Leistungen sind vom Bieter <b>als Eigenleistung</b> zu erbringen
Konzernprivileg Subunternehmer - Eigenleistungsanteil	Ja	Ja	Ja
	<b>Nicht vorgesehen</b> (da zu 100 % vom Bieter selbst zu erbringen)	<b>80 % Eigenleistung</b> der Subunternehmer	<b>Nicht vorgesehen</b> (da zu 100 % vom Bieter selbst zu erbringen)

# StÄnde der Bestimmungen der Faire Vergaben

## Transparenz der Subunternehmer vor Zuschlagserteilung

<p><b>Offenlegung der Subunternehmer <u>VOR</u> Zuschlagserteilung</b></p>	<p><b>„Alle“</b> Subunternehmer sind bei Angebotsabgabe zu nennen. Ausnahmen aus sachlichen Gründen möglich</p>	<p><b>80 %</b> der Subunternehmer für <b>wesentliche</b> bzw. <b>kritische</b> Leistungen sind bei Angebotsabgabe zu nennen. Der Rest erst in der Bauphase.</p>	<p><b>„Alle“</b> Subunternehmer sind bei Angebotsabgabe zu nennen. Ausnahmen für untergeordnete Dienstleistungen in der Ausführungsphase z.B. Prüfanstalten.</p>
<p><b>Subunternehmer - Eigenleistungsanteil</b></p>	<p><b>Nicht vorgesehen</b> (da bereits „Alle“ zu nennen sind)</p>	<p><b>80 % Eigenleistung</b> der Subunternehmer</p>	<p><b>Nicht vorgesehen</b> (da bereits „Alle“ zu nennen sind)</p>
<p><b>Festlegung der wesentlichen Leistungen</b></p>	<p><b>Keine Vorgabe</b> (nur im Ausnahmefall zu machen, wenn nicht Alle zu nennen sind)</p>	<p>So, dass <b>kritische und wesentliche</b> Leistungen <b>zusammen 80 %</b> des <b>Auftragswertes</b> abdecken</p>	<p><b>Keine Vorgabe</b> (nur im Ausnahmefall zu machen, wenn nicht Alle zu nennen sind)</p>

# StÄnde der Bestimmungen der Faire Vergaben

## Subunternehmer nach Zuschlagserteilung (Wechsel, Hinzuziehung, Zustimmung des AG)

<p><b>Offenlegung der Subunternehmer <u>NACH</u> Zuschlagserteilung</b></p>	<p>„Alle“ Subunternehmer sind <b>bei Angebotsabgabe</b> zu nennen. Änderungen möglich</p>	<p><b>Restliche Subunternehmer sind zu nennen</b></p>	<p>„Alle“ Subunternehmer sind <b>bei Angebotsabgabe</b> zu nennen. Änderungen möglich</p>
<p><b>Ablehnung eines Subunternehmer</b></p>	<p>Darf nur aus <b>sachlichen Gründen</b> verweigert werden</p>	<p>Darf nur aus <b>sachlichen Gründen</b> verweigert werden</p>	<p>Darf nur aus <b>sachlichen Gründen</b> verweigert werden</p>
<p><b>Zustimmungsautomatismus</b></p>	<p>Zustimmung gilt als erteilt, wenn <b>AG nicht binnen 3 Wochen ablehnt.</b></p>	<p><b>AG muss zustimmen</b></p>	<p>Zustimmung gilt als erteilt, wenn <b>AG nicht binnen 3 Wochen ablehnt.</b></p>
<p><b>Sanktion bei Verstoß</b></p>	<p><b>Keine vorgesehen</b></p>	<p><b>Berechtigten AG zum Rücktritt/Teilrücktritt vom Vertrag</b></p>	<p><b>Berechtigt AG zum Rücktritt/Teilrücktritt vom Vertrag</b></p>



# Qualitätskriterien

# Faire Vergaben – kritische Leistungen und Transparenz bei Subunternehmern

## Wie setzen wir das Gesetz um:

- Vollständige Umsetzung der BVergG-Novelle seit 1.3.2016 bei allen Bauleistungen. d.h. z.B.:
  - Festlegung von **kritischen Leistungen** gem. § 83 BVergG (in der Oberschwelle 25%, in der Unterschelle 50% des gegenständlichen Auftragswertes, mit gewerkspezifischen Ausnahmeregelungen zB Lärmschutz, Betondeckenbau), welche vom Bieter selbst zu erbringen sind.
  - Festlegung, dass **sämtliche Subunternehmer**, auch Subunternehmerketten, vor Zuschlagserteilung **zu nennen** sind, wobei im Oberschwellenbereich von der in der BVergG Novelle vorgesehenen Ausnahmeregelung in Bezug auf die Beschränkung auf wesentliche Leistungsteile Gebrauch gemacht werden kann, und
  - Festlegung, dass sämtliche **Wechsel** oder **Änderungen** von **Subunternehmer** nach der Zuschlagserteilung der **Zustimmung** des **Auftraggebers** bedürfen.

## Unsere Erfahrungen:

- Bislang sind keine wesentlichen Probleme aufgetreten
- Auf die konkrete Festlegung und Formulierung der „Kritischen Leistungen“ ist größtes Augenmerk zu legen, zumal es ansonsten zu starken Wettbewerbseinschränkungen kommen kann.
- Es kommt zu einem etwas größeren Prüfaufwand in der Vergabephase und Bauphase

## Faire Vergaben – Qualitätskriterien

### Wie setzen wir das Gesetz um:

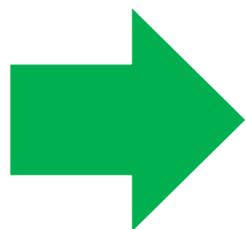
- Anwendung seit Sept. 2015 ist bei allen Bauleistungen mit Schätzkosten > 1,0 Mio. €
- Es gibt einen Katalog an 18 Standardqualitätskriterien, die der Projektleiter heranzieht um je nach Größe und Art des Projektes zwischen 2 bis 6 Qualitätskriterien in der Höhe von in Summe 3 % bis 10 % bezogen auf die Schätzkosten des Auftrages, auszuwählen sind.
- Seit Sept. 2015 wurden in der ASFINAG BMG 43 Bauleistungen mit Schätzkosten über 1,0 Mio. € und einem Gesamtwert von ca. 320 Mio. € ausgeschrieben.
- Die 6 am häufigsten in den Ausschreibungen zur Anwendung gekommenen Qualitätskriterien waren:
  - 37 mal das Kriterium Gewährleistungsfristverlängerung
  - 31 mal das Kriterium Bauzeitverkürzung
  - 16 mal Erhöhung der Asphalt- bzw. Betoneinbauqualität
  - 12 mal personenbezogene Qualität des Schlüsselpersonal
  - 6 mal Erhöhung der Arbeitssicherheit
  - 5 mal Erhöhung des Anteils an Facharbeiter

## Faire Vergaben – Qualitätskriterien

### Unsere Erfahrungen:

- Generell werden die neuen Qualitätskriterien, sowohl von den Mitarbeitern der ASFINAG BMG, als auch vom Bieterkreis gut angenommen. Die gemachten Erfahrungen sind positiv, wobei es bei einzelnen Kriterien vor allem in der Bauphase zu etwas größeren Aufwänden kommt.
- Die tatsächliche, auch langfristige Verbesserung der Qualität durch diese neuen Kriterien wird teilweise erst im Laufe der Zeit feststellbar sein, weshalb dies laufend zu evaluieren ist.
- Es zeigt sich, dass die Qualitätskriterien nur in wenigen Fällen dazu führen, dass der billigste Bieter nicht auch gleichzeitig der Bestbieter ist. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass sehr oft jene Bieter, welche preislich ihr Angebot optimieren, dies auch im Bereich der Qualitätskriterien tun.
- Die Qualitätskriterien für Bauleistungen waren bislang noch nicht Gegenstand eines Nachprüfungsverfahrens beim BVwG.

Kriterium	Wie oft ausgeschrieben (von 43 ausgewerteten Ausschreibungen)	In wie vielen Angeboten enthalten?
Gewährleistungsfristverlängerung	37 mal ausgeschrieben	35 %
Bauzeitverkürzung	31 mal ausgeschrieben	64 %
Erhöhung der Asphalt- bzw. Betoneinbauqualität	16 mal ausgeschrieben	84 %
personenbezogene Qualität des Schlüsselpersonal	12 mal ausgeschrieben	93 %
Erhöhung der Arbeitssicherheit	6 mal ausgeschrieben	97 %
Erhöhung des Anteils an Facharbeiter	5 mal ausgeschrieben	86 %



**Einsetzen einer Kreativarbeitsgruppe (BMG und Betrieb) zur Schaffung neuer sinnvoller, echter Qualitätskriterien; Ziel zumindest 4 neue Qualitätskriterien für die ASFINAG mit 1.1.2017**



asfinag.at

# Kritische Leistungen - Gesetzeswortlaut

*18. Dem § 83 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:*

„(4) Der Auftraggeber kann bei Bau- oder Dienstleistungsaufträgen sowie bei Verlege- oder Installationsarbeiten im Zusammenhang mit einem Lieferauftrag vorschreiben, dass bestimmte kritische Aufgaben vom Bieter selbst, von einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 2 Z 40), oder — im Falle der Teilnahme einer Arbeits- oder Bietergemeinschaft am Vergabeverfahren — von einem Mitglied dieser Arbeits- oder Bietergemeinschaft ausgeführt werden müssen.

# Subunternehmerbestimmungen - Gesetzeswortlaut

*17. § 83 Abs. 2 lautet:*

„(2) Der Bieter hat alle Teile des Auftrages, die er im Wege von Subaufträgen an Subunternehmer zu vergeben beabsichtigt, sowie die jeweils in Frage kommenden Subunternehmer im Angebot bekannt zu geben. Abweichend davon kann der Auftraggeber aus sachlichen Gründen in den Ausschreibungsunterlagen festlegen, dass nur die von ihm festgelegten wesentlichen Teile des Auftrages, die der Bieter im Wege von Subaufträgen an Subunternehmer zu vergeben beabsichtigt, sowie die jeweils in Frage kommenden Subunternehmer im Angebot bekannt zu geben sind.“

# Subunternehmerbestimmungen - Gesetzeswortlaut

(5) Nach Zuschlagserteilung hat der Auftragnehmer jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers dem Auftraggeber schriftlich und unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmers erforderlichen Nachweise mitzuteilen. Der Einsatz dieser Subunternehmer bei der Leistungserbringung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. Die Zustimmung des Auftraggebers ist, ebenso wie eine allfällige Ablehnung, unverzüglich mitzuteilen und darf nur aus sachlichen Gründen verweigert werden. Die Zustimmung des Auftraggebers gilt als erteilt, sofern der Auftraggeber den Subunternehmer nicht binnen drei Wochen nach Einlangen der Mitteilung gemäß dem ersten Satz abgelehnt hat. Sind der Mitteilung gemäß dem ersten Satz die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig angeschlossen, so hat der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen und ihn zur Vorlage der ausständigen Unterlagen aufzufordern. Diese Aufforderung hemmt den Fortlauf der Frist gemäß dem vierten Satz bis zur vollständigen Vorlage der erforderlichen Unterlagen. Dem Angebot sind die entsprechenden Verpflichtungserklärungen beizulegen.“

# Eine Grundüberlegung

Bestimmungen zu kritischen Leistungen und Subunternehmern

Einschub: Subunternehmerketten

Wichtige Differenzierung:

Angesprochen werden sollen:

Mögliche Eigenleistungen, die aus rein wirtschaftlichen Interessen an „Dritte“ weitervergeben werden.

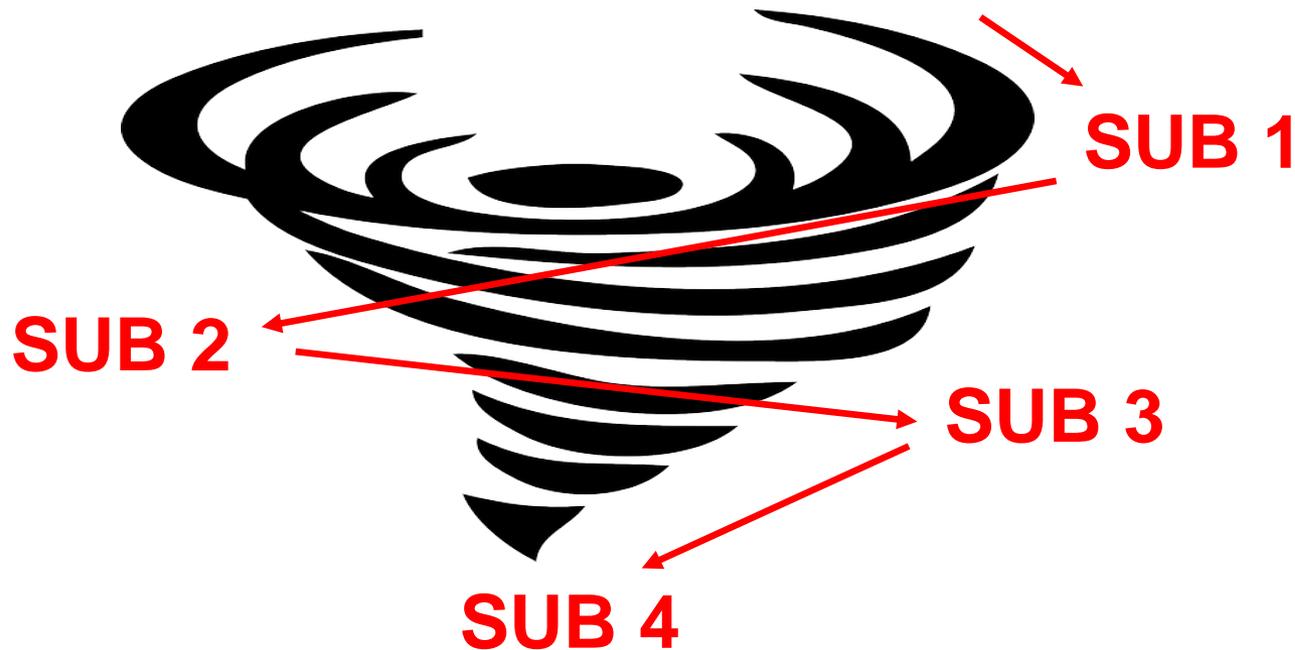
Nicht angesprochen sind:

Spezialisierungen, Sondergewerke  
weil  
„Niemand kann alles!“

Bestimmungen zu kritischen Leistungen und Subunternehmern

Einschub: Subunternehmerketten

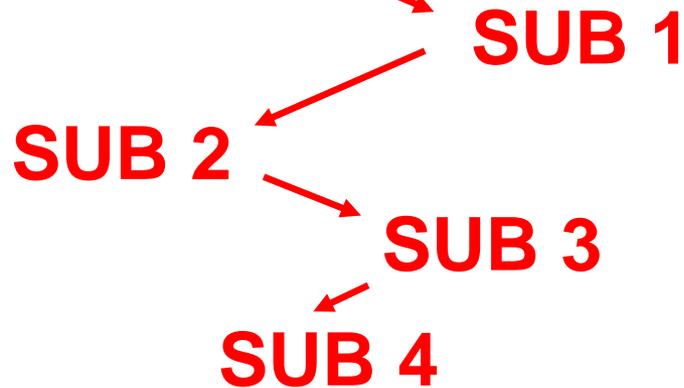
## Auftragnehmer



... und der Negativspirale

# Von den negativen Subunternehmerketten

**Auftragnehmer**



Man bekommt das was man bezahlt!  
Bekommt man das was man bezahlt?



## LB-B-009

**Bestimmungen zu kritischen Leistungen und Subunternehmern  
Bestimmungen finden sich in folgenden Teilen:**

Teil B.1 – im Detail siehe oben

- Pkt. 1.1.24
- Pkt. 1.1.25
- Pkt. 1.1.25.1

B-009, Positionen:

- 00B103A – Kritische Leistungen
- 00B103C – Subunternehmer nachträgliche Namhaftmachung
- 00B103D – Subunternehmer Namhaftmachung im Zuge der Vergabeverfahrens
- 00B103E – Subunternehmer wesentliche Leistungen

# Weitere erforderliche Änderungen

## 1.1.24 Kritische Leistungen

Kritische Leistungen, sofern sie in der B.5 ULG 00B1 definiert werden, sind vom Bieter/Mitglied einer Arbeits- oder Bietergemeinschaft selbst oder von einem mit diesem verbundenen Unternehmen auszuführen.

## 1.1.25 Subunternehmer

Der Bieter hat hinsichtlich aller Teile des Auftrages die beabsichtigte Vergabe von Subaufträgen bekannt zu geben.

Alle Subunternehmer sind im Angebot zu nennen und in der entsprechenden Liste (Formblatt „Subunternehmerverzeichnis“) vollständig anzuführen. Vertretungsbefugte Organe des Bieters/Bietergemeinschaft sind nicht als Subunternehmer zu nennen.

# Weitere erforderliche Änderungen

## **B1 1.1.25.1:**

Hinsichtlich der Durchführung von Prüfungen durch unabhängige bzw. akkreditierte Prüfstellen oder Prüfanstalten sowie Ziviltechniker, Zivilingenieure, technische Büros wird festgelegt, dass diese nicht als Subunternehmer im Angebot genannt werden müssen. Diese sind erst bis spätestens 21 Kalendertage vor Erbringung der zugehörigen Leistung - unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmers erforderlichen Nachweise - dem Auftraggeber bekannt zu geben.

Allenfalls abweichende Regelungen finden sich in Pos. 00B103D.

# LB-B-009

## Bestimmungen zu kritischen Leistungen und Subunternehmern 00B103A – Kritische Leistungen

### 00B103A Kritische Leistungen

Folgende Leistungen werden als kritische Leistungen im Sinne der B.1 definiert:

\_\_\_\_\_

Abweichend davon gilt:

Die nachfolgend genannten Tätigkeiten stellen jedenfalls keine kritischen Leistungen dar, auch wenn sie in den oben angeführten kritischen Leistungen enthalten sind:

- sämtliche zur Durchführung von Prüfungen notwendige unabhängige bzw. akkreditierte Prüfstellen oder Prüfanstalten
- Ziviltechniker, Zivilingenieur, technische Büros
- Verwertung und Beseitigung von Abfällen (zB Recycling und jegliche Arten von Deponien)
- Reinigungsdienstleistungen
- Bewachung der Baustelle
- Druck- und Kopierleistungen
- Beweissicherung (Objekte, Bauwerke, hydrologisch, etc.)
- \_\_\_\_\_

LB-Version: 9

# LB-B-009

## Bestimmungen zu kritischen Leistungen und Subunternehmern 00B103A – Kritische Leistungen

### Int. Notiz:

*Bei allen Ausschreibungen von Bauleistungen, mit Ausnahme bei Direktvergaben, immer aufzunehmen.*

*Es müssen in der Ausschreibung in der Unterschwelle mind. 50 % der Leistungen, in der Oberschwelle mind. 25 % der Leistungen über kritische Leistungen abgedeckt werden. Sinnvoll ist es, diese Leistungsteile in Form von konkreter Angabe der Leistungspositionen, (Unter-)Leistungsgruppen, Obergruppen, oä anzuführen.*

*Sollte es hierdurch zu starken Wettbewerbseinschränkungen, zB Asphalteinbau, Betondeckeneinbau, Lärmschutzwände etc. führen, so sind diese Prozentsätze in Rücksprache mit dem Geschäftsführer abzuändern.*

*Beispiele und Leitgedanken für die Definition von kritischen Leistungen (bezogen auf die LB-VI 04):*

*Die LG-Bezeichnung und die unter Anführungszeichen angeführten Texte sind Beispiele für die erste Ausschreiberlücke, die in Klammern angeführten Texte dienen der Erklärung und sind nicht in die erste Ausschreiberlücke einzufügen.*

*Leitgedanken:*

*Allgemeine zu berücksichtigende Festhaltung bez. Positionen:*

*Um eine Einschränkung des Bieterkreises zu vermeiden, sollten bei der Aufnahme von Positionen als kritische Leistung folgende Punkte beachtet werden:*

# LB-B-009

## Bestimmungen zu kritischen Leistungen und Subunternehmern 00B103A – Kritische Leistungen

*Keine Berücksichtigung von Positionen:*

- *welche nur von spezialisierten Unternehmen ausgeführt werden können und deren Gesamtanteil an den Schätzkosten gering (Richtwert 10 %) sind (z.B. Spezialtiefbau (Bohrpfähle, Spritzbeton), bei Brückenherstellung usw.).*
- *deren Leistungserbringung aufgrund der Erfahrungen vergangener Vergabeverfahren mehrheitlich von den Bietern durch Subunternehmer angeboten werden (z.B. HDW Strahlen, Bewehren, Gussasphalt, Fugensanierung usw.), außer es handelt sich um eine spezifische Ausschreibung (z.B. reine Fugensanierung)*
- *in denen das Herstellen eines Materials ausgeschrieben wird, dessen Einbau in anderen Positionen erfolgt (z.B. Herstellen einer Grundplatte für LSW-Steher)*

[...]

*Beispiele und Leitgedanken für die Definition von kritischen Leistungen (bezogen auf die LB-TI 03):*

*Die LG-Bezeichnung und die unter Anführungszeichen angeführten Texte sind Beispiele für die erste Ausschreiberlücke.*

### **LG03 Verteilungen**

**„Sämtliche ausgeschriebenen Positionen ausgenommen 037181A-C Brandschott, 037281A-E Brandschott, 037381A-C Brandschott“**

# LB-B-009

## Bestimmungen zu kritischen Leistungen und Subunternehmern **00B103C – Subunternehmer nachträgliche Namhaftmachung**

### **00B103C Subunternehmer nachträgliche Namhaftmachung**

Ergänzend zu B.1, Pkt. 1.1.25.1 Erforderliche Subunternehmer (Eignung) werden folgende weitere Leistungen festgelegt, für die die Subunternehmer noch nicht im Angebot genannt werden müssen:



*LB-Version: 9*

**Int. Notiz:**

*In der Ausschreiberrücke sind Subunternehmer zu definieren, deren Befugnis nicht im Zuge des Vergabeverfahrens vorliegen muss, sondern erst vor der tatsächlichen Leistungserbringung, die über die in der B.1 angeführten Befugnisse hinausgehen (unabhängige/akkreditierte Prüfstellen, Prüfanstalten; Ziviltechniker/Zivilingenieure/technische Büros).*

*Diese Lücke ist nur im Ausnahmefall und dann mit Einbindung FB BV zu befüllen.*

# LB-B-009

## Bestimmungen zu kritischen Leistungen und Subunternehmern 00B103D – Subunternehmer Namhaftmachung im Zuge des Vergabeverfahrens

### 00B103D Subunternehmer Namhaftmachung im Zuge des Vergabeverfahrens

Abweichend zur Festlegung im B.1, Pkt. 1.1.25.1 sind folgende Subunternehmer bereits im Zuge des Vergabeverfahrens zu nennen:



*LB-Version: 9*

**Int. Notiz:**

*Aufnahme dieser Position nur, wenn Ziviltechniker, Zivilingenieure oder technische Büros als Subunternehmer bereits im Vergabeverfahren genannt werden sollen, da diese ansonsten gem. Teil B.1, Pkt. 1.1.25.1 von der Nennung ausgenommen sind.*

*Andere Subunternehmer sind nicht in die Ausschreiberlücke einzutragen, da sie ohnehin bereits gem Teil B.1, Pkt. 1.1.25 zu nennen sind.*

*Die Aufnahme dieser Position wird bei Projekten, wo die Ausführungsplanung beim AN liegt (zB EM) empfohlen.*

# LB-B-009

## Bestimmungen zu kritischen Leistungen und Subunternehmern 00B103 – Subunternehmer wesentliche Leistungen

### 00B103E Subunternehmer wesentliche Leistungen

Abweichend vom B.1, Pkt. 1.1.25 hat der Bieter nur hinsichtlich folgender wesentlicher Leistungen die Vergabe von Subaufträgen bekanntzugeben:



Ausgenommen davon sind Subunternehmer, die für den Nachweis der Eignung erforderlich sind (siehe Teil B.1).

*LB-Version: 9*

**Int. Notiz:**

*Diese Position ist nur im Ausnahmefall im Oberschwellenbereich aus sachlichen Gründen und nach Rücksprache mit FB BV bzw. RE wählbar.*

# Die Sanktion

## **00B405R Subunternehmer (Wechsel, Hinzuziehung, Zustimmung des AG)**

Nach Zuschlagserteilung hat der Auftragnehmer jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers dem Auftraggeber bekannt zu geben.

Der Einsatz dieser Subunternehmer bei der Leistungserbringung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers erfolgen.

Der AG wird binnen einer Frist von drei Wochen ab vollständigem Erhalt der, die Leistungsfähigkeit und die Eignung des Subunternehmers nachweisenden, Unterlagen entscheiden, ob der Subunternehmer zugelassen wird oder nicht. Der AG kann bei Vorliegen der erforderlichen Eignung die Zustimmung zu einem Subunternehmer nur aus sachlichen Gründen verweigern. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der AG nicht binnen drei Wochen nach Einlangen der Mitteilung ablehnt.

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen der kritischen Leistungen (Pos. 00B103A) bzw. gegen die Bestimmungen zur Namhaftmachung der Subunternehmer (B.1 Pkt. 1.1.25 sowie Pos. 00B103D) berechtigen den AG zum Rücktritt vom Vertrag im Sinn des B.4 Pkt. 5.8.

*LB-Version: 9*

Int. Notiz: *Diese Bestimmungen sind bei allen Ausschreibungen von Bauleistungen, mit Ausnahme bei Direktvergaben, immer aufzunehmen.*

# Weitere erforderliche Änderungen

In der B6:

**Der Bieter erklärt,**

...  
dass er jeden Wechsel eines im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers oder eines weiteren Subunternehmers und jeden Einsatz eines neuen, nicht in diesem Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers oder eines weiteren Subunternehmers unverzüglich schriftlich unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmers erforderlichen Nachweise mitteilt und dass er diesen/diese bei der Ausführung des Auftrages nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers einsetzt.

# Weitere erforderliche Änderungen

In der B6:

**Der Bieter erklärt,**

...

dass er seinen/seine Subunternehmer/weiteren Subunternehmer vertraglich verpflichtet, die Bekanntgabeverpflichtung betreffend Subunternehmer/weitere Subunternehmer und die Verpflichtung zur vorherigen ausdrücklichen Einholung der Zustimmung des Auftraggebers zu deren Einsatz bei der Ausführung des Auftrages vertraglich zu überbinden.

# Weitere erforderliche Änderungen

In der B6:

**Der Bieter erklärt,**

...

dass er einer Abfrage bei der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Ausländerbeschäftigung des Bundesministeriums für Finanzen beim Hauptzollamt Wien (ZKO) gemäß § 73 Abs 1 BVergG seine Zustimmung erteilt.

dass er einer Abfrage beim Kompetenzzentrum Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung gemäß §7n des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) seine Zustimmung erteilt.

# Weitere erforderliche Änderungen

## Im Angebotsdeckblatt - Subunternehmerverpflichtungserklärung

5. Wir verpflichten uns, dass wir jeden Wechsel unserer Subunternehmer, der nach Zuschlagserteilung auf das Hauptangebot stattfindet und jeden Einsatz von neuen Subunternehmern unserem Auftraggeber (Bieter/Bietergemeinschaft) unverzüglich schriftlich unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmers erforderlichen Nachweise mitzuteilen. Dessen/deren Einsatz ist nur nach den Vorgaben gem. Pos. 00B405R zulässig.

6. Wir verpflichten uns, die unter Punkt 5. vorgesehenen Verpflichtungen auch an unsere Subunternehmer und deren weitere Subunternehmer vertraglich zu überbinden.

Angebotsdeckblatt und Formblätter  
Projekt, Abschnitt, Ausschreibungsgegenstand

**Formblatt „Verpflichtungserklärung des Subunternehmers“**

1. Vollständige Bezeichnung des Unternehmens  
.....
2. Firmenschrift:  
Straße .....  
PLZ, Ort .....  
Telefon .....  
Telefax .....  
E-Mail .....
3. Genaue Beschreibung der Aufgaben (Subunternehmerleistung):  
.....  
.....
4. Wir geben hiermit die ausdrückliche, verbindliche und unwiderrufliche Zusage gegenüber dem Bieter/ der Bietergemeinschaft ..... ab.
  - Unsere Befugnis und technische Leistungsfähigkeit bzw. unsere vorhandenen Mittel, über die der Bieter nicht selbst verfügt und die zur Ausführung des Auftrages bzw. zur Teilnahme am Vergabeverfahren erforderlich sind, dem Bieter tatsächlich zur Verfügung zu stellen;
  - die in Punkt 3. angegebenen Leistungen im Falle der Zuschlagserteilung zu erbringen.
5. Wir verpflichten uns, dass wir jeden Wechsel unserer Subunternehmer, der nach Zuschlagserteilung auf das Hauptangebot stattfindet und jeden Einsatz von neuen Subunternehmern unserem Auftraggeber (Bieter/Bietergemeinschaft) unverzüglich schriftlich unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmers erforderlichen Nachweise mitzuteilen. Dessen/deren Einsatz ist nur nach den Vorgaben gem. Pos. 00B405R zulässig.
6. Wir verpflichten uns, die unter Punkt 5. vorgesehenen Verpflichtungen auch an unsere Subunternehmer und deren weitere Subunternehmer vertraglich zu überbinden.

..... (Ort, Datum) ..... (Rechtsgültige Fertigung, Firmenstempel)

ba203008 V8.00, gültig ab 2016-03-01 Seite 12 von 25

# Qualitätskriterien

## 00B106C Zuschlagskrit.: Reduktion Trafoverluste

Für das Zuschlagskriterium "Reduktion Trafoverluste" gilt:  
Die Ermittlung der Transformatorverluste erfolgt nach der Formel

$$P_v = n * (P_o + P_k * a^2)$$

wobei n die Gesamtanzahl der Transformatoren darstellt,  $P_o$  und  $P_k$  die Verlustleistungen bei Volllast sind und der Belastungsfaktor a mit 20 % vorgegeben wird.

Die maximal zulässigen Transformator-Gesamtverluste betragen  %.

Für die Reduktion der maximal zulässigen Transformator-Gesamtverluste um  % werden  Punkte angerechnet. Bei einer Reduktion dazwischen werden die Punkte linear

---

interpoliert. Es werden nicht mehr als die hier festgeschriebenen Punkte vergeben, auch wenn der Bieter eine Reduktion der Trafoverlustleistung darüber hinaus anbietet.

Die geforderten bzw. angebotenen Transformator-Gesamtverluste sind obere Grenzwerte einschließlich der Toleranzen.

*LB-Version: 9*

Int. Notiz:

*Aufnahme im Ermessen des PL bei EM-Leistungen (siehe Anwendungsmatrix).*

*Bei der Herleitung der Reduktion der maximal zulässigen Transformator-Gesamtverluste und bei der Bewertung mit Punkten ist darauf zu achten, dass durch die Reduktion der Verluste mindestens so viel Kosten gespart werden, wie der Bieter im Rahmen des Kriteriums als Angebotsvorteil lukrieren kann.*

# Qualitätskriterien

## 00B106D Zuschlagskrit.: Leuchteneinsparung

Der Bieter kann durch Verwendung hochqualitativer Tunnelleuchten für die Beleuchtung der Innenstrecke unter Berücksichtigung aller beschriebenen Parameter in der RVS bzw. im Teil B.3 den Leuchtenabstand vergrößern.

Die Errechnung des Faktors "Leuchteneinsparung" erfolgt gemäß der im Angebotsdeckblatt angeführten Matrix.

Der Leuchtenabstand wird in Meter (m) angegeben und von Leuchtmittelachse zu Leuchtmittelachse gemessen.

Für jede eingesparte Leuchte in einem [ ] m-Abschnitt werden durch die Vergrößerung des Leuchtenabstandes in der Tunnelinnenstrecke [ ] Punkte angerechnet. Werte dazwischen werden nicht interpoliert, d.h. es muss ein Leuchtenabstand angeboten werden, der sich mit den im Angebotsdeckblatt angeführten Werten deckt.

Es werden nicht mehr als die angeführten Punkte vergeben, auch wenn der Bieter durch noch bessere Leuchten eine weitere Vergrößerung des Leuchtenabstandes anbietet.

*LB-Version: 9*

Int. Notiz:

*Aufnahme im Ermessen des PL bei EM-Leistungen (siehe Anwendungsmatrix).*

*Bei der Herleitung der Reduktion der maximal zulässigen Leuchteneinsparung und bei der Bewertung mit Punkten ist darauf zu achten, dass durch die Leuchteneinsparung mindestens so viel Kosten gespart werden, wie der Bieter im Rahmen des Kriteriums als Angebotsvorteil lukrieren kann.*

# Qualitätskriterien

## 00B106E Zuschlagskrit.: Red. Lüfter-Jahresenergieverbrauchs

Dem Projekt liegt eine elektrische Leistungsaufnahme der Lüfter bei einer Luftdichte von 1,2 kg/m<sup>3</sup> und [ ] N Schub von [ ] kW (unkompensiert) zu Grunde.

Für die Reduktion des maximal zulässigen Jahresenergieverbrauchs (JEV) um [ ] % werden [ ] Punkte angerechnet. Bei einer Reduktion dazwischen werden die Punkte linear interpoliert. Es werden nicht mehr als die hier festgeschriebenen Punkte vergeben, auch wenn der Bieter eine Reduktion des maximal zulässigen Jahresenergieverbrauchs darüber hinaus anbietet.

Im Angebot ist der JEV, unter Berücksichtigung der vorgegebenen Auslegungspunkte lt. B.3 und der vorgegebenen Jahrestundenzahlen zu ermitteln.

Auf Verlangen des AG muss der Bieter die Berechnungsgrundlagen für die bekannt gegebene elektrische Leistungsaufnahme zur Verfügung stellen.

*LB-Version: 9*

Int. Notiz: *Aufnahme im Ermessen des PL bei EM-Leistungen (siehe Anwendungsmatrix).  
Bei der Herleitung der maximal zulässigen Reduktion des JEV und bei der Bewertung mit Punkten ist darauf zu achten, dass durch die Reduktion des JEV mindestens so viel Kosten gespart werden, wie der Bieter im Rahmen des Kriteriums als Angebotsvorteil lukrieren kann.*